Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 11.07.2018 **Nr. 02/2018**

Ordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grundlage von § 34 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384) ist die Ordnung der HMTMH zur Vergütung von Lehraufträgen (Verkündungsblatt 24/2016) am 08.06.2016 in der Fassung vom 27.06.2018 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1
Allgemeines

[1]Zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes sowie zur Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung können Lehraufträge erteilt werden. [2]Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an

(a) Professoren und Hochschuldozenten für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach

(b) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen

§ 2
Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(a) [1]Lehrbeauftragte sind keine Beschäftigten im Sinne des Nds. Hochschulgesetzes. [2]Sie sind damit gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Hochschule.

(b) [1]Die Tätigkeit des Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts zu beurteilen ist. [2]Sie ist vom Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

(c) [1]Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. [2]Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, keine Anwendung. [3]Für Lehraufträge in künstlerischen Fächern leistet die HMTMH entsprechende Abgaben an die Künstlersozialkasse.

(d) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt 9 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(e) Lehraufträge an Hochschulen können ausschließlich an Personen mit einem Master- oder Diplomabschluss für das jeweilige Fach oder Instrument, das unterrichtet wird, vergeben werden.

(f) [1]Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt einen Antrag voraus (Anlage zu dieser Ordnung). [2]Der Antrag ist von einer das Fachgebiet vertretenden Professorin oder einem Professor oder einer Leiterin bzw. einem Leiter zu stellen. [3]Die Hauptamtliche Vizepräsidentin oder der Hauptamtliche Vizepräsident erteilt den Lehrauftrag.

(g) [1]Lehraufträge bedürfen der Schriftform. [2]Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(h) [1]Grundsätzlich wird angestrebt, Lehrbeauftragten, die einen Lehrauftrag aus familiären Gründen wie Geburt und Elternzeit, Pflege von Angehörigen o.ä. unterbrechen müssen, die Fortsetzung eines Lehrauftrags bedarfsgebunden zu ermöglichen. [2]Hierzu wird die Hochschule die jeweilige Fachgruppe anhalten, für die Zeit der Abwesenheit den entsprechenden Unterricht auf bereits bestehende Lehraufträge zu verteilen. [3]Sollte dieses nicht möglich sein, kann ein neuer Lehrauftrag erteilt werden, dessen Befristung und Bindung an die Vertretung im Lehrauftragsschreiben festgelegt wird.

§ 3
Verfahren, Ausgestaltung und Vergütung

(a) [1]Lehraufträge sind grundsätzlich auszuschreiben und dürfen nur nach Maßgabe der der jeweiligen Fachgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden. [2]Die Auswahl erfolgt unter Vorsitz eines hauptamtlichen Mitglieds in der Fachgruppe, in der der Lehrauftrag erteilt werden soll.

(b) [1]Ein Lehrauftrag mit einem Mindestumfang von 4 SWS wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt (WS/SoSe), es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Erteilung bereits erkennbar ist, dass der Bedarf im SoSe nicht bestehen wird. [2]Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags zum Sommersemester erfolgt zunächst nur für dieses Semester.

(c) [1]Lehraufträge werden in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. [2]Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. [3]In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. [4]Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. [5]Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Konferenzen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Abnahme von Prüfungen, abgegolten.

(d) [1]Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt 28,00 €. Lehrbeauftragte, die mehr als zehn Semester an der HMTMH unterrichtet haben, erhalten 34,00 €. [2]Das gilt auch, wenn dieser Unterricht mit Unterbrechungszeiten erbracht worden ist.

(e) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Abweichungen von der Vergütungsregelung zulassen.

(f) [1]Lehrbeauftragte, die zum Zwecke des Erwerbs von Unterrichtserfahrung beschäftigt werden (sog. Aspiraturen), sind von der Vergütungsregelung ausgenommen. [2]Sie erhalten stattdessen eine Vergütung in Höhe von 23,00 € pro Stunde. [3]Sie dürfen für maximal 6 Semester beschäftigt werden.

(g) [1]Lehrbeauftragte, die im Rahmen von Aufnahmeprüfungen gesonderte Leistungen erbringen (Mitarbeit in Aufnahmeprüfungskommissionen etc.) erhalten hierfür auf Antrag eine gesonderte Vergütung von 150,-/pro Tag. [2]Korrepetitorinnen und Korrepetitoren erhalten den jeweiligen Stundensatz für jede volle Zeitstunde während der Aufnahmeprüfung.

§4
Erstattung von Reisekosten

[1]Lehrbeauftragte erhalten grundsätzlich keine Reisekosten erstattet. [2]Sofern Lehrbeauftrage aus dienstlichem Anlass (z.B. auswärtige Prüfungstermine) den Lehrauftrag außerhalb der Dienstgebäude der Hochschule wahrnehmen müssen, erhalten sie eine Erstattung der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). [3]Die Gewährung von Reisekosten ist nur möglich, wenn die Dienstreise vor Antritt der Reise mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses bei der Hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem Hauptamtlichen Vizepräsidenten beantragt worden ist.

§ 5
Organisation der Lehrbeauftragten

[1]Die Lehrbeauftragten wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat. [2]Der Sprecherrat wählt ein Mitglied, das als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.
[3]Mindestens einmal im Jahr findet ein gemeinsames Gespräch mit dem Präsidium über die jeweils aktuelle Situation der Lehrbeauftragten an der Hochschule statt.

§ 6
Übergangsregelung

[1]Lehrbeauftragte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine höhere Vergütung erhalten und im unmittelbaren Anschluss einen weiteren Lehrauftrag an der HMTMH wahrnehmen, erhalten eine Besitzstandswahrung für die Dauer des Lehrauftrags. [2]Die Besitzstandswahrung gilt auch für weitere Lehraufträge, wenn diese ohne Unterbrechung in den Folgesemestern wahrgenommen werden. [3]Unterbrechungen bis zu einem Semester sind unschädlich. [4]Ebenso gilt die Besitzstandswahrung, wenn die Unterbrechung aus Gründen einer Schwangerschaft, von Erziehungszeiten oder sonstiger familiärer Belastungen mehr als ein Semester beträgt.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft. [2]Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien und Regelungen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen außer Kraft.

Hannover, den 02.09.2016